

# **SATZUNG des Vereins**

## **Freunde und Förderer der historischen Kirchen Herfords e.V.**

### § 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Freunde und Förderer der historischen Kirchen Herfords“ und ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz "e.V.".

Der Verein hat seinen Sitz in Herford.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 - Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Erhaltung, Pflege, Ausstattung und Erforschung der historischen Kirchen Herfords sowie die Förderung der Begeisterung immer weiterer Kreise der Bevölkerung für die Besonderheiten dieser Herforder Kirchen.

Dieser Zweck soll durch folgende Aktivitäten des Vereins erreicht werden:

- a) Förderung der Erhaltung, Ausstattung, Pflege und Nutzung der historischen Kirchen Herfords,
- b) wissenschaftliche Erforschung der historischen Kirchen Herfords und ihres Umfeldes.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Darüber hinaus darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

### § 3 - Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sein, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, sowie jede juristische Person und Gesellschaft bürgerlichen Rechts, sofern sie die Ziele des Vereins unterstützen.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Mit der Mitgliedschaft ist die Verpflichtung zur Zahlung des Jahresbeitrages verbunden.

Natürliche Personen, die das Zehnfache des Mitgliedsbeitrags zahlen, werden Vorzugsmitglieder. Natürliche Personen, die das Einhundertfache des Mitgliedsbeitrags zahlen, werden Premiummitglieder.

Personen, die sich um die Förderung des Vereinszwecks besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

### § 4 - Beiträge

Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Besonderen Personengruppen wie Schülern und Studenten kann auf Antrag eine Ermäßigung gewährt werden.

Der Vorstand ist befugt, Beiträge zu stunden bzw. zu ermäßigen, wenn dies aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse eines Mitglieds angebracht erscheint.

Für das Beitrittsjahr wird der volle Jahresbeitrag erhoben.

Der Beitrag dient ausschließlich dem satzungsgemäßen Zweck entsprechend § 2.

### § 5 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) das Kuratorium

### § 6 - Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden

- a) auf Beschluss des Vorstands einberufen oder
- b) auf Verlangen von mindestens 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich bei der / dem Vorsitzenden des Vorstands beantragt.

Die / der Vorsitzende des Vorstands oder im Verhinderungsfall die / der stellvertretende Vorsitzende lädt zu Mitgliederversammlungen mit einer Frist von acht Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich ein. Der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung werden dabei nicht mitgerechnet. Bei ordnungsgemäßer Einberufung ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die:

- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- b) Wahl und Abberufung von zwei Rechnungsprüferinnen / Rechnungsprüfern,
- c) Entgegennahme des jährlichen Kassenvoranschlags und des geprüften Kassenberichts,
- d) Erteilung der Entlastung,
- e) Festsetzung der Beiträge,
- f) abschließende Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern,
- g) Satzungsänderungen,
- h) Auflösung des Vereins.

Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder berechtigt. In der Mitgliederversammlung haben Einzelmitglieder sowie juristische Personen jeweils eine Stimme. Jedes Mitglied kann sich aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen; dabei kann kein Mitglied mehr als vier Mitglieder vertreten.

Die Leitung der Mitgliederversammlungen obliegt der / dem Vorsitzenden des Vorstands, im Verhinderungsfall seiner Stellvertreterin / seinem Stellvertreter. Ist weder der / die Vorsitzende noch der / die stellvertretende Vorsitzende anwesend, bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter / eine Versammlungsleiterin. Bei Wahlen des Vorstands ist die Versammlungsleitung auf eine zu bestimmende Wahlleiterin / einen zu bestimmenden Wahlleiter zu übertragen.

Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen; sofern jedoch ein Mitglied dies verlangt, auch durch geheime Abstimmung. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Eine Stimmenthaltung ist wie eine nicht abgegebene Stimme zu behandeln.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem vom Versammlungsleiter / von der Versammlungsleiterin und einem Schriftführer / einer Schriftführerin zu unterzeichnendem Protokoll festgehalten.

## § 7 - Vorstand

Der Vorstand, der über die Einhaltung des Vereinszwecks wacht, besteht aus:

- a) der / dem Vorsitzenden,
- b) der / dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister,
- d) der Schriftführerin / dem Schriftführer und
- e) bis zu drei Beisitzerinnen / Beisitzern

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet vom Tag der Wahl an, gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus der / dem Vorsitzenden, der / dem stellvertretenden Vorsitzenden, der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister und der Schriftführerin / dem Schriftführer.

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein, wobei eines der Vorstandsmitglieder die / der Vorsitzende oder ihre / sein Stellvertreter / in sein muss.

Die Sitzungen des Vorstands werden von der / dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von der / dem stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung auf ein anderes Organ des Vereins übertragen sind.

Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der / des Vorsitzenden, bei deren / dessen Abwesenheit die / der stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. In Eilfällen kann eine Beschlussfassung im mündlichen Verfahren erfolgen. Die / der Vorsitzende des Kuratoriums nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen.

Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr. Entstandene nachgewie-

sene Auslagen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Realisierung des Satzungszweckes stehen, können erstattet werden.

#### § 8 - Das Kuratorium

Dem Kuratorium gehören alle Premiummitglieder an. Es bestimmt aus seiner Mitte eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden. Es hat die Pflicht, den Vorstand des Vereins zu seinen Beratungen (ohne Stimmrecht) hinzuzuziehen.

Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu beraten und zu unterstützen. Das Kuratorium tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

#### § 9 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod der natürlichen bzw. Insolvenz der juristischen Person,
- b) durch schriftliche Austrittserklärung, die dem Vorstand mindestens drei Monate vor Schluss des Geschäftsjahres schriftlich erklärt wird sowie
- c) durch Ausschluss.

Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- a) den Interessen des Vereins zuwiderhandelt,
- b) bei Nichtzahlung des Jahresbeitrags trotz zweimaliger Aufforderung nach Ablauf des Geschäftsjahres sowie
- c) aus sonstigen wichtigen Gründen.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Dem Mitglied steht innerhalb eines Monats nach Zugang der Nachricht über den Ausschluss die Möglichkeit der Beschwerde zu, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

#### § 10 - Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, bei der 3/4 der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen, oder durch Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks.

Der bisherige Vorstand ist entsprechend § 7 Abs. 4 der Satzung für die Liquidation zuständig.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Herford-Mitte-Land, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden hat.

#### § 11 - Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde am 18. April 2007 errichtet.

Die vorstehende Satzung wurde am 03.06.2026 verändert.